

§ 76 UmwG Umwandlungsgesetz (UmwG)

Bundesrecht

Dritter Abschnitt – Verschmelzung unter Beteiligung von Aktiengesellschaften -> Zweiter Unterabschnitt – Verschmelzung durch Neugründung

Titel: Umwandlungsgesetz (UmwG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: UmwG

Gliederungs-Nr.: 4120-9-2

Normtyp: Gesetz

§ 76 UmwG – Verschmelzungsbeschlüsse

¹Die Satzung der neuen Gesellschaft wird nur wirksam, wenn ihr die Anteilshaber jedes der übertragenden Rechtsträger durch Verschmelzungsbeschluss zustimmen. ²Dies gilt entsprechend für die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der neuen Gesellschaft, soweit diese nach § 31 des Aktiengesetzes zu wählen sind. ³Auf eine übertragende Aktiengesellschaft ist § 124 Abs. 2 Satz 3 , Abs. 3 Satz 1 und 3 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.